



Abdruck

Landratsamt Rosenheim Postfach 10 04 65 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbestätigung

Clariant Produkte (Deutschland) GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführer
Herrn Oliver Kinkel
Brüningstraße 50
65929 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen 35-824-50
(bitte bei Antwort an-
geben)
Sachbearbeiter Frau Karl
Zimmer-Nr. 01.325
Telefondurchwahl (08031) 392-3509
Telefax (08031) 392-9-3509
E-Mail claudinemaria.karl@lra-
rosenheim.de
Datum 15.03.2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Antrag der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH auf Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren im Werk Heufeld, Waldheimer Straße 15, 83052 Bruckmühl

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen (ein Leitzordner)
1 Kostenrechnung mit Zahlkarte

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG:

Der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH wird nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die **immissionsrechtliche Genehmigung** zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren auf FI.Nr. 3165 der Gemarkung Bruckmühl erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Produktion eines manganhaltigen Katalysators in der Teilanlage 64 (Betriebseinheit 6, Gebäude 51) einschließlich der notwendigen Integrationsmaßnahmen an der Gesamtanlage.

Im Zuge dieser Änderungsgenehmigung erfolgt eine Anpassung folgender Bescheide des Landratsamtes Rosenheim:

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8.15 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 17.00 Uhr
Zulassungsstelle, Schulwesen:
Mo - Mi 7.30 – 13.00 Uhr
Do 7.30 – 12.00 Uhr
Fr 14.00 – 17.00 Uhr
Fr 7.30 – 12.00 Uhr

Telefonzentrale:
(0 80 31) 3 92-01
Telefax:
(0 80 31) 3 92-90 01
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim
Nr. 022 012 (BLZ 711 500 00)
Raiffeisenbank Rosenheim eG
Nr. 744 (BLZ 711 601 61)
Postbank München
Nr. 122 48-805 (BLZ 700 100 80)

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/ Eidstraße:
Linien 2, 4, 7, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 4
Haltestelle Hubertusstr./ Arbeitsamt
Linie 4

1.1 Die Nummer 3.2.3.4.1 im Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 23.08.2001, Az. III/2-824-50, abgeändert durch Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 26.04.2016, Az. III/2-824-50 und unter Berücksichtigung der Änderung unter Nummer 3.1.4.4 des Bescheides des Landratsamtes Rosenheim vom 31.03.2011, Az. III/2-824-50, erhält folgende Fassung:

„3.2.3.4.1 Die Gesamtstaubemissionen in den über die Kamine 064.06.AA.0024 (DN 600), 064.06.AA.0046 (DN 500) und 064.06.AA.0047 (DN 600) abgeleiteten Abgasen, dürfen eine Massenkonzentration von 0,5 mg/m³ (einschl. Mangan) nicht überschreiten. Die Betriebsstundenzahl der Emissionsstelle 064.06.AA.0047 ist auf maximal 5000 h/a begrenzt.“

1.2 Die Nummern 3.2.3.4.2 bis 3.2.3.4.6, sowie die Nummer 3.2.4.1 im Bescheid vom 23.08.2001, Az. III/2-824-50, unter Berücksichtigung der Änderung unter Nummer 3.1.4.4 des Bescheides des Landratsamtes Rosenheim vom 31.03.2011, Az. III/2-824-50, erhalten folgende Fassung:

„3.2.3.4.2 Die Massenkonzentration an Stickstoffoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid, darf in den Abgas-
teilströmen Nrn. 6401 a, 6407 a/b 100 mg/m³ und in den Abgasteil-
strömen Nr. 6406 a/c 200 mg/m³ nicht überschreiten.

3.2.3.4.3 In dem über den Kamin 064.06.AA.0046 (DN 500) abgeleiteten Abgas
sowie in den Abgasteilströmen 6402, 6403, 6406 a/b/c und 6407 a/b
dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Staubförmige anorganische Stoffe (Nr. 5.2.2 Klasse III):

insgesamt 1 mg/m³, davon

- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn

jeweils 0,5 mg/ m³

davon krebserzeugende Stoffe:

- Chrom (VI)-Verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat),
angegeben als Cr
- 0,02 mg/m³

- 3.2.3.4.4 Im Abgas der Kamine 064.06.AA.0046 (DN 500), 064.06.AA.0047 (DN 600) sowie in den Abgasteilströmen Nrn. 6405, 6406 a/b/c dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Staubförmige anorganische Stoffe (Nr. 5.2.2 Klasse II):

- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni 0,1 mg/m³

davon krebserzeugende Stoffe:

- Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen mit einem Nickelgehalt von weniger als 50 vom Hundert, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetraacarbonyl), angegeben als Ni 0,1 mg/m³

- 3.2.3.4.5 In dem über den Kamin 064.06.AA.0046 (DN 500) abgeleiteten Abgas sowie in den Abgasteilströmen Nrn. 6402, 6403, 6406 a/b/c, 6407 a/b dürfen die Massenkonzentrationen an staubförmigen anorganischen Stoffen der Klassen II und III nach Nr. 5.2.2 TA Luft insgesamt 1 mg/m³ nicht überschreiten.

- 3.2.4.1 Im Rahmen der wiederkehrenden Emissionsmessung 2021 sind die Emissionskonzentrationen der geänderten Nebenbestimmungen Nummer 3.2.3.4.1, sowie Nummer 3.2.3.4.3 nachzuweisen.

Die Messdaten sind in einer EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) zu dokumentieren. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Rosenheim in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen. Die Dokumentation der Messdaten hat hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/-geräte, Betriebszustand der Anlage während der Messung und der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung entsprechend dem Muster-Emissions-Messbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erfolgen (Bekanntmachung des BStMLU vom 09.07.1991, Az. 8210-733-35432, AllMBI Nr. 18/1991, S. 483).“

2. Planunterlagen

Die Genehmigung erfolgt entsprechend den eingereichten, nachfolgend aufgezählten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehenen Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen bzw. den Roteintragungen in den Genehmigungsunterlagen Änderungen ergeben, sind diese zu beachten.

- 2.1 Antragsschreiben vom 23.01.2019 mit allgemeinen Angaben und Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage, Beschreibung des Vorhabens, gehandhabten Stoffen, Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung, Anlagensicherheit, Abfällen, Arbeitsschutz und Gewässerschutz
- 2.2 Lageplan TA064, BE 06
- 2.3 Lageplan mit Emissionsquelle 646.AA.46
- 2.4 Blockfließbild Kalzinierung
- 2.5 Sicherheitsdatenblatt zum Kuper-, Mangan-Katalysator

3. Nebenbestimmungen:

- 3.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb begonnen wird.
- 3.2 Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt.
- 3.3 Die in den bisherigen bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen und Auflagen für den Betrieb der Anlage zur Herstellung verschiedener Katalysatoren gelten weiter, sofern sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

4. Kostenentscheidung

- 4.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der angefallenen Auslagen zu tragen.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 700,00 Euro festgesetzt.
Die bisher angefallenen Auslagen betragen 264,00 Euro.

Gründe:

I.

Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Oliver Kinkel, beantragte am 23.01.2019 die immissionsrechtliche Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren am bestehenden Standort in Heufeld (Fl.Nr. 3165 der Gemarkung und Gemeinde Bruckmühl). Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer 2 genannten Planunterlagen verwiesen.

II.

1. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) BayImSchG) und örtlich (Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) zuständig.
2. Die von der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in Heufeld betriebene Anlage zur Herstellung von ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 4.1.7 **G, E** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz Das Vorhaben stellt eine gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftige Änderung der o. g. Anlage dar. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte abgesehen werden, weil der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil erkennbar ist, dass solche nachteiligen Auswirkungen durch die getroffenen bzw. vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.
3. Das am 03.08.2001 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz schreibt vor, dass für derartige Anlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG zu erfolgen hat. Nach Einschätzung des Landratsamtes Rosenheim ist nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, wenn die

vorgeschlagenen Auflagen zur Emissionsbegrenzung, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor Störfällen eingehalten werden.

4. Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung durch den Umweltingenieur des Landratsamtes Rosenheim davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sichergestellt ist und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes -KG - (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 in der aktuellen Fassung i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.3.2, 1.8.2.2 und 1.8.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 in der Fassung vom 16.08.2016.

Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 sieht für Fälle, in denen Investitionskosten nicht zugrunde gelegt werden können eine Gebühr in Höhe von 250,00 bis 10.000,00 Euro vor, die zu erhöhen ist für die fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250,00 und höchstens 2.500,00 Euro.

Nachdem in diesem Fall die Investitionskosten nicht zugrunde gelegt werden können, wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro festgesetzt. Für die Prüfung durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde werden ebenfalls 500,00 EURO festgesetzt.

Tarif Nummer 8.II.0/1.4 sieht jedoch eine Ermäßigung der ermittelten Gebühr um 30 % vor, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Unternehmens ist.

Die Voraussetzung für diese Ermäßigung liegt hier vor. Die ermäßigte Gebühr beträgt damit 700,00 Euro statt 1.000,00 Euro.

Auslagen sind bisher in Höhe von 264,00 Euro für die Begutachtungen durch die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).

gez.

Karl